

Hausordnung des Jacob-und-Wilhelm-Grimm-Zentrums

– Ergänzung zur Rahmenordnung der Humboldt-Universität zu Berlin –

§ 1 Allgemeines

Das Jacob-und-Wilhelm-Grimm-Zentrum wird von der Universitätsbibliothek, vom Computer- und Medienservice und von der Mediathek des Instituts für Kunst- und Bildgeschichte betrieben. Es dient vorrangig den Angehörigen der Humboldt-Universität und unterstützt sie in Studium, Lehre und Forschung.

§ 2 Geltungsbereich

Die Hausordnung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer des Jacob-und-Wilhelm-Grimm-Zentrums und dient der Erfüllung der Aufgaben des Jacob-und-Wilhelm-Grimm-Zentrums.

Die Hausordnung ergänzt folgende Ordnungen:

- Rahmenhausordnung der Humboldt-Universität
- Gemeinsame Benutzungs- und Gebührenordnung von Computer- und Medienservice und Universitätsbibliothek
- Computerbetriebsordnung

Der Einhaltung der Zweckbestimmung wird im Bedarfsfall durch ergänzende Reglementierungen Rechnung getragen. Mit Betreten von Grundstück und Gebäude erkennen Sie diese Ordnungen sowie die ergänzende Hausordnung an. Verstöße gegen die Hausordnung können einen Hausverweis oder ein Hausverbot zur Folge haben.

§ 3 Allgemeine Benutzungsregeln

Im Interesse aller werden Sie gebeten, sich so zu verhalten, dass andere Nutzerinnen und Nutzer und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht beeinträchtigt werden. Den Anweisungen des Personals und des Wachsches ist Folge zu leisten.

1. Der Aufenthalt im Gebäude ist nur während der Öffnungszeiten des Jacob-und-Wilhelm-Grimm-Zentrums gestattet.
2. In den öffentlichen Bereichen und auf dem Vorplatz des Gebäudes gilt ein striktes Alkoholverbot. Mitführen und Konsum von alkoholhaltigen Getränken ist nicht gestattet.
3. Alkoholisierten oder unter Drogen stehenden Personen ist der Aufenthalt im Gebäude untersagt. Sie können ohne weitere Gründe des Gebäudes verwiesen werden. Sofern diese Personen als hilflos erkannt werden, ist eine geeignete medizinische Versorgung sicher zu stellen.
4. Personen, die sich nicht zum Zweck von Forschung, Studium und Lehre im Gebäude aufhalten, sondern dauerhaft im Hause liegen, schlafen, durch laute Gespräche stören usw., werden des Hauses verwiesen, wenn sie einer ersten Aufforderung zu einem nutzungsadäquaten Verhalten nicht nachkommen.
5. Führungen und Einweisungen in die Bibliotheksbenutzung werden nur durch das Bibliothekspersonal vorgenommen bzw. durch von ihm beauftragte Personen.

6. Das Mitbringen von privaten Möbeln, sperrigen Gegenständen und übergroßem Gepäck in das Grimm-Zentrum ist nicht gestattet.
7. Telefonieren ist Nutzerinnen und Nutzern ausschließlich im Foyer des Gebäudes gestattet.
8. Für private Zwecke ist Fotografieren erlaubt, allerdings nur ohne Blitzlicht und ohne Stativ. Für gewerbliche Zwecke ist Fotografieren und Filmen nach vorheriger schriftlicher Zustimmung und vertraglicher Regelung zulässig. Wenden Sie sich hierfür bitte an den Bereich Öffentlichkeitsarbeit der Universitätsbibliothek.
9. Aushänge im Gebäude bedürfen der vorherigen Genehmigung durch den Bereich Öffentlichkeitsarbeit der Universitätsbibliothek. Nicht genehmigte Aushänge werden entfernt.

§ 4 Betreten und Verlassen des gesicherten Benutzungsbereiches

1. Mäntel und ähnliche Bekleidungsstücke, Taschen, Laptoptaschen, Rucksäcke, Schirme oder andere sperrige Gegenstände sind vor dem Betreten der Benutzungsbereiche in die dafür vorgesehenen Garderobenfächer einzuschließen. Die Entscheidung darüber, ob ein Behältnis oder Gegenstand mitgenommen werden darf, liegt im Ermessen des Wachsches. Mitgeführte Materialien und persönliche Dinge sind in transparenten Behältnissen (z.B. durchsichtigen Plastiktüten) zu transportieren. Beim Verlassen der Benutzungsbereiche sind mitgeführte Gegenstände und der Inhalt von Tüten ggf. dem Wachsches unaufgefordert vorzuzeigen.
2. Durchsichtige Plastikflaschen mit Wasser dürfen in den Benutzungsbereichen mitgeführt werden; andere Getränke und Lebensmittel sind nicht gestattet.
3. Die Garderobenfächer stehen nur für die Zeit des Aufenthalts im Jacob-und-Wilhelm-Grimm Zentrum zur Verfügung. Die Nutzungsberechtigung der Garderobenfächer endet mit der Schließung des Gebäudes. Die Fächer werden täglich nach der Schließung des Grimm-Zentrums geöffnet und enthaltene Gegenstände entnommen. Diese Gegenstände werden wie Fundsachen behandelt. Die Universität übernimmt keine Haftung für den Inhalt der Garderobenschränke.
4. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Hauses und des Wachsches sind berechtigt, von einem Benutzer oder einer Benutzerin zu verlangen, sich auszuweisen.

§ 5 Verhalten in gesicherten Benutzungsbereichen

1. Im gesamten Benutzungsbereich – nicht nur auf den Leseterrassen – ist im Interesse aller auf größtmögliche Ruhe zu achten. Nur in Gruppenarbeitsräumen und an den Theken sind Gespräche gestattet.
2. Mobiliar und Ausstattung des Gebäudes sind pfleglich zu behandeln. Sie sind an dem dafür vorgesehenen Platz zu belassen.
3. Die Benutzung eigener elektronischer Geräte ist zulässig, kann jedoch Einschränkungen unterworfen werden. Die Geräte sind lautlos zu schalten.
4. Im Forschungslesesaal und in der Mediathek gelten zum Schutz der besonderen Materialien gesonderte Festlegungen (siehe Aushänge).

5. Scannen und Drucken ist in den dafür vorgesehenen Räumen möglich. Vervielfältigungen sind besonders buchschonend vorzunehmen. Aus Loseblattwerken ist das Scannen nur nach Rücksprache mit dem Bibliothekspersonal erlaubt.
6. Es dürfen Arbeitsplätze nicht für Andere reserviert werden und der eigene nicht länger als eine Stunde verlassen werden. Beim Verlassen des Arbeitsplatzes ist mit Hilfe der Pausenscheibe die aktuelle Weggezeit einzustellen. Bei Überziehung der Vakanz kann der Arbeitsplatz durch das Personal oder den Wachschutz geräumt und anderen Nutzerinnen und Nutzern zur Verfügung gestellt werden.
7. Die Arbeitsplätze in der HU-Homezone stehen zu den festgelegten Zeiten ausschließlich Mitgliedern der Humboldt-Universität zur Verfügung, ebenso die Einzelarbeitskabinen. Letztere werden nach gesonderten Regeln vergeben.

§ 6 Durchsetzung der Hausordnung / Hausrecht

Das Hausrecht wurde durch den Präsidenten der Humboldt-Universität dem Direktor der Universitätsbibliothek übertragen. Die Durchsetzung des Hausrechts erfolgt durch den Wachschutz auf Grundlage von § 9 der Rahmenhausordnung der Humboldt-Universität. Daher ist der Wachschutz befugt, die zur Aufrechterhaltung von Gesundheit, Sicherheit und Ordnung erforderlichen Anordnungen zu treffen. Diese Befugnis erstreckt sich auch auf die

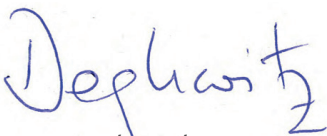
- Erteilung eines Hausverweises,
- Beendigung von Veranstaltungen,
- Entfernung von Gegenständen, Fahrzeugen, Fahrrädern und Aushängen.

Sollten der Universität im Zusammenhang mit der Durchsetzung der Hausordnung Kosten entstehen, werden sie an den Verursacher weitergereicht.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hausordnung tritt am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Berlin, den 08.03.2017



Der Direktor der Universitätsbibliothek